

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/cdf57ec9-b586-36e6-a5f7-75e26d04eb6d

Bibliografie

**Titel** Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe

bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-

Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

Amtliche Abkürzung ChemVerbotsV

**Normtyp** Rechtsverordnung

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 8053-6-37

## § 7 ChemVerbotsV - Anzeigepflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in <u>Anlage 2 Spalte 3</u> auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in § <u>5 Absatz 2</u> genannten Empfängerkreis abgibt oder für diesen bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für

- 1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6,
- 2. Apotheken.

(2) In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

